- 260. Wenn einer von ihnen einen verlust verursacht, indem er etwas von den anderen verbotenes oder nicht bewilligtes unternimmt, oder durch unachtsamkeit, so soll er den verlust ersetzen; wenn er etwas vor verlust schützt, so soll er den zehnten theil davon bekommen.
- 261. Für das festsetzen des preises soll der könig den zwanzigsten theil als steuer nehmen<sup>1</sup>); wenn etwas ver- <sup>1) Mn.8,</sup> kauft ist, dessen verkauf verboten oder dem könige vorbehalten ist, so fällt es ganz dem könige zu <sup>2</sup>).
- 262. Wer das maass falsch angiebt, wer den steuerplatz umgeht, soll das achtfache als strafe zahlen, sowie auch wer mit betrug kauft oder verkauft ').
- 263. Ein fährmann, welcher eine landsteuer nimmt, soll 10 pańas strafe zahlen, dieselbe strafe gilt für den, welcher bei einem Srâddha die benachbarten Brâhmańas nicht einladet 1).
- 264. Wenn einer von vereinigten kaufleuten in ein anderes land gegangen und gestorben ist, so sollen seine erben oder verwandten oder angehörigen kommen und seinen antheil nehmen; wenn keine da sind, der könig.
- 265. Einen unehrlichen theilnehmer sollen die anderen ohne gewinn ausschliessen; ein unfähiger soll das geschäft durch einen anderen führen lassen; hiermit ist auch das gesetz erklärt für priester<sup>1</sup>), ackerbauer und gewerbtreibende, <sup>1) Mn. 8, 206-210.</sup> welche in gemeinschaft handeln.
- 266. Von den häschern wird ein dieb ergriffen nach dem gestohlenen gute, oder nach der spur, oder wer schon früher das verbrechen begangen, oder wer in einem verrufenen hause wohnt.